

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 3.

Berlin, Mittwoch, den 3. Februar 1909.

9. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 41.
 - II. **Allgemeine Verwaltungsfachen:** Betr. Anrechnung von Kriegsjahren als pensionsberechtigte Kriegszeit S. 41.
 - III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Betr. Börsenordnung für die Börse in Berlin S. 42. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Landung von Schiffspassagieren in Venezuela S. 52. Betr. Anerkennung deutscher Freibordatteste in England S. 52.
 - IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Wandergewerbe und Märkte: Betr. Detailreisen mit Wäsche S. 52. — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie S. 53. — 3. Arbeiterversicherung: Betr. Lieferung von Drogen, Verbandstoffen usw. an Kassenmitglieder S. 59. Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVO. S. 59.
 - V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Fortbildungsschulen: Betr. Festsetzung der Stundenpläne für Fortbildungsschulen S. 59.
 - VI. **Nichtamtliches:** Bücherschau S. 60.
- Beilage:** Statistik des Verkehrs und der Wasserflände auf den deutschen Binnenwasserstraßen S. 61.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allernädigt geruht, dem Kommerzienrat Heinrich Pietsch in Memel den Charakter als Geheimer Kommerzienrat sowie dem Fabrikbesitzer und Großkaufmann Richard Berg in Ohligs, Landkreis Solingen, dem Kaufmann Karl Blett sen. in Brandenburg a. H., dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Heinrich Friedrichs in Potsdam und dem Kaufmann Fedor Höber in Rattowitz den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Es sind ernannt worden: der Regierungsrat von Geldern in Berlin zum stellvertretenden Vorsitzenden der

Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung Stadtkreis Berlin und Regierungsbezirk Potsdam und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Berlin,

der Regierungsrat Dr. Brenske in Posen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Posen und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Posen und

der Amtsrichter Allen in Frankfurt a. M. zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Frankfurt a. M.

II. Allgemeine Verwaltungsfachen.

Betr. Anrechnung von Kriegsjahren als pensionsberechtigte Kriegszeit.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 21. Januar 1909.

Im Anschluß an die Bestimmung unter Nr. 13 der in der Anlage zu dem Erlasse des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 10. April 1883 (MBl. d. i. R. S. 54) zusammengestellten Grundsätze über die Berechnung der pensions-

Anlage.
 berechtigten Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten wird hierunter die Allerhöchste Order vom 21. Oktober 1908, betreffend die von Teilen der Schutztruppe für Kamerun in den Jahren 1904, 1905 und 1906 gelieferten Gefechte und ausgeführten militärischen Unternehmungen, zur Beachtung mitgeteilt.

II a 79. I 518.

Zu Vertretung.

Dr. Richter.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Ich bestimme, daß die folgenden von Teilen der Schutztruppe für Kamerun in den Jahren 1904, 1905 und 1906 gelieferten Gefechte und ausgeführten militärischen Unternehmungen im Sinne der §§ 17 des Offizier-Pensions-Gesetzes und 7 des Mannschafts-Versorgungs-Gesetzes als Kriege anzusehen sind, für die den beteiligten Deutschen ein Kriegsjahr anzurechnen ist; fällt die Unternehmung in zwei Kalenderjahre, so ist die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs, und zwar des Anfangsjahrs zulässig. Als Kriegsteilnehmer haben diejenigen deutschen Angehörigen der Schutztruppe und des Gouvernements von Kamerun zu gelten, welche in dem Gefechtskalender der genannten Schutztruppe als solche bezeichnet sind:

1. Gefecht bei Ngato am 25. Dezember 1904.
2. Erstürmung von Bokamonene am 4. Februar 1905.
3. Gefechte gegen die Ganar-Heiden am 8. und 9. Januar 1906.
4. Ngute-Unternehmung vom 15. Januar bis 5. März 1906.
5. Unternehmung gegen die westlichen Vasallen-Dörfer Balis vom 23. März bis 15. April 1906.
6. Banisso-Unternehmung vom 18. April bis 14. Juni 1906.
7. Galim-Unternehmung vom 27. März bis 30. Juni 1906.
8. Unternehmung gegen die Sebekolles vom 23. April bis 17. Juni 1906.
9. Gefechte gegen die Gobarra, Minjel, Tode, Munnia, Makassa und Kongon-Heiden am 15. und 16. März 1906.
10. Bafut-Unternehmung vom 12. November 1906 bis 4. Februar 1907.
11. Unternehmung gegen die Nord-Makas vom 28. November 1906 bis 7. Januar 1907.

Berlin, den 21. Oktober 1908.

gez. Wilhelm I. R.

ggez. von Bülow.

An den Reichskanzler. (Reichs-Kolonialamt.)

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Betr. Börsenordnung für die Börse in Berlin.

Börsenordnung für Berlin.

I. Börsenaufsicht und Börsenleitung.

§ 1.

Die unmittelbare Aufsicht über die Börse zu Berlin steht der Handelskammer zu Berlin zu.

Ihrer Aufsicht unterliegen auch die auf den Berliner Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der Kündigungsbureaus, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnlicher Anstalten. Die Satzungen sowie die auf den Börsenverkehr bezüglichen Ordnungen dieser Anstalten bedürfen der Genehmigung der Handelskammer. Die gegenwärtig geltenden Satzungen und Ordnungen der zur Zeit bestehenden derartigen Anstalten bleiben in Kraft.

§ 2.

Die Börsenleitung liegt dem Börsenvorstand ob. Dieser besteht aus 36 Mitgliedern. 9 Mitglieder werden von der Handelskammer aus ihrer Mitte, 27 von den dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zum Börsenbesuche zugelassenen Personen (vergl. § 15) aus ihrem Kreise gewählt.

Die finanzielle Verwaltung der Börse steht nach Maßgabe des Korporationsstatuts den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin zu, die dem Börsenvorstand und der Zulassungsstelle die für die Erledigung ihrer Geschäfte erforderlichen Beamten mit Ausnahme der von der Handelskammer zu stellenden Syndici überweisen.

§ 3.

Die Wahl der von den Börsenbesuchern zu wählenden Mitglieder des Börsenvorstandes erfolgt im Monat Dezember auf drei Kalenderjahre in geheimer Wahl durch Stimmzettel mittels relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es werden

1. 15 Mitglieder von den der Abteilung Fondsbörse und

2. 12 Mitglieder von den der Abteilung Produktenbörse

zugerechneten (vgl. § 17, Abs. 1 Satz 2) Börsenbesuchern gewählt. Mitglieder der Handelskammer sind nicht wählbar. Unter den 15 Mitgliedern, die von den der Abteilung Fondsbörse zugerechneten Börsenbesuchern gewählt werden, müssen 4, unter den 12 Mitgliedern, die von den der Abteilung Produktenbörse zugerechneten Börsenbesuchern gewählt werden, 2 Älteste der Kaufmannschaft sein.

Die Wahl wird in getrennten Wahlgängen vorgenommen und zwar von den der Abteilung Fondsbörse zugerechneten Börsenbesuchern wiederum in zwei getrennten Wahlgängen, in deren einem 4 Älteste der Kaufmannschaft, in deren anderem 11 Mitglieder ohne die vorstehende Beschränkung gewählt werden, von den der Abteilung Produktenbörse zugerechneten Börsenbesuchern in drei getrennten Wahlgängen, in deren einem 2 Älteste der Kaufmannschaft, in deren zweitem 2 Mitglieder, die das Müllereigewerbe betreiben, in deren drittem 8 Mitglieder ohne die vorstehenden Beschränkungen zu wählen sind.

Von den auf diese Weise gewählten Mitgliedern des Börsenvorstandes scheiden alljährlich aus dem Börsenvorstand, Abteilung Fondsbörse (vgl. § 4) 5, aus dem Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse (vgl. § 4) 4 aus.

Die Wählerlisten werden in der Börsenregistratur acht Börsentage hindurch zur Einsicht ausgelegt. Die Zeit der Auslegung ist durch Aushang in den Börsensälen bekannt zu machen. Einsprüche gegen die Wählerliste, die nach Ablauf der achttägigen Frist eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Die Berufung der Wähler erfolgt unter Angabe des Wahlverfahrens durch die Handelskammer und ist durch Aushang in den Börsensälen während acht Börsentagen und durch Veröffentlichung in wenigstens vier Berliner Zeitungen bekannt zu machen.

Die von der Handelskammer aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder des Börsenvorstandes werden

3. in der Zahl von 5 für die Abteilung Fondsbörse und

4. in der Zahl von 4 für die Abteilung Produktenbörse

im Monat Dezember auf ein Kalenderjahr gewählt.

Scheiden im Laufe der Wahlperiode gemäß Abs. 1 gewählte Mitglieder aus, so ergänzt sich die Abteilung des Börsenvorstandes (vgl. § 4) bis zum Ablauf des Kalenderjahrs durch Zuwahl. Scheiden im Laufe der Wahlperiode gemäß Abs. 6 gewählte Mitglieder aus, so werden die Ausscheidenden von der Handelskammer zu Berlin aus ihrer Mitte ersetzt.

§ 4.

Der Börsenvorstand besteht aus zwei Abteilungen:

1. dem Börsenvorstand, Abteilung Fondsbörse, dem die in § 3 unter 1 und 3, und

2. dem Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, dem die in § 3 unter 2 und 4 bezeichneten Mitglieder angehören.

Für die den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten betreffenden Angelegenheiten werden zu dem Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, als weitere Mitglieder 5 Vertreter der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe hinzugewählt; diese sind auch zu solchen Sitzungen des Gesamtbörsenvorstandes zuzuziehen, in denen Angelegen-

heiten der bezeichneten Art verhandelt werden. Zum Zwecke ihrer Wahl wird seitens des Landes-Oekonomie-Kollegiums eine Vorschlagsliste von 10 Personen aufgestellt. Aus dieser Liste sind 5 durch die im § 2 bezeichneten der Abteilung Produktenbörse zugerechneten Börsenbesucher auf drei Kalenderjahre zu wählen. Die Wahl erfolgt nach der Vorschrift des § 3 Abs. 1.

Scheiden im Laufe der Wahlperiode Vertreter der Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Nebengewerbe aus, so ergänzt sich der gemäß § 3 gewählte Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, bis zum Ablauf der Wahlperiode durch Zuwahl. Zu diesem Zwecke wird seitens des Landes-Oekonomie-Kollegiums eine Vorschlagsliste in Höhe der doppelten Zahl der zu Wählenden, mindestens aber von 5 Kandidaten aufgestellt.

§ 5.

Zur Beschlussfähigkeit des Börsenvorstandes ist die Anwesenheit von 15, des Börsenvorstandes, Abteilung Fondsbörse, von 9, des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, von 7 und in Angelegenheiten des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten und Nebenprodukten von 9 Mitgliedern erforderlich.

§ 6.

Der Börsenvorstand sowie seine Abteilungen wählen alljährlich aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und je zwei Stellvertreter. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung der Handelskammer.

Der Börsenvorstand sowie seine Abteilungen erlassen ihre Geschäftsordnungen selbst. Diese bedürfen der Genehmigung der Handelskammer.

§ 7.

Der Börsenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er überwacht die Befolgung der in bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen;
2. er handhabt die Ordnung in den Börsenräumen und erläßt mit Genehmigung der Handelskammer Bestimmungen über die äußere Regelung des Geschäftsverkehrs an der Börse;
3. er beschließt über die Zulassung zum Börsenbesuche;
4. er übt die Disziplinalgewalt an der Börse aus;
5. er übt das Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder des Börsenausschusses aus;
6. er läßt Waren und Wertpapiere zum Börsenterminhandel zu;
7. er besorgt die amtliche Feststellung und Veröffentlichung der Kurse und Preise;
8. er stellt die Börsengeschäfts- und Börsenverkehrsbedingungen fest;
9. er entscheidet nach Maßgabe der Geschäftsordnungen Streitigkeiten aus Börsengeschäften.

Inoweit sich die Aufgaben auf die Geschäfte oder den Börsenverkehr an einer Abteilung der Börse beziehen, steht ihre Erledigung den einzelnen Abteilungen des Börsenvorstandes selbständig zu.

§ 8.

Der Börsenvorstand wählt alljährlich aus seiner Mitte eine Kommission zur Prüfung der Gesuche um Zulassung zum Börsenbesuch. Bei Einstimmigkeit ist die Kommission auch zur Erledigung dieser Gesuche zuständig.

Diese Kommission ist zugleich Untersuchungskommission (vgl. § 20).

§ 9.

Der Börsenvorstand wählt alljährlich aus seiner Mitte eine Kommission von fünf ordentlichen und acht stellvertretenden Mitgliedern, die in der Besetzung von fünf Mitgliedern Streitigkeiten in Börsensachen, die von Börsenbesuchern freiwillig an sie gebracht werden, durch Vergleich oder Schiedsspruch zu schlichten hat. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren werden in der Geschäftsordnung des (Gesamt-)Börsenvorstandes erlassen.

§ 10.

Die Mitglieder des Börsenvorstandes haben für die Erhaltung der äußeren Ordnung, der Ruhe und des Anstandes in den Versammlungsräumen der Börse und den dazu gehörigen Nebenräumen zu sorgen.

Jedes gemäß § 2 Abs. 1 gewählte Mitglied des Börsenvorstandes ist befugt, Börsenbesucher, welche die Ordnung, die Ruhe oder den Anstand an der Börse oder in den dazu gehörigen Nebenräumen verletzen oder der in dieser Beziehung ergehenden Anordnung eines Mitglieds des Börsenvorstandes nicht ungesäumt Folge leisten, sofort und ohne Erörterung der Ursache von der Börse entfernen zu lassen. Das Mitglied des Börsenvorstandes muß in diesem Falle noch an demselben Tage dem Vorsitzenden des Börsenvorstandes schriftlichen Bericht erstatten.

Der Vorsitzende ist nach Anhörung des Börsenbesuchers berechtigt, diesem den Zutritt zu den Börsenversammlungen bis zur Beendigung des nach §§ 19 und 20 einzuleitenden Verfahrens zu versagen.

Zur Unterstützung des Börsenvorstandes bei der Aufrechterhaltung der Ordnung, der Ruhe und des Anstandes sind Börsenbeamte anzustellen, die den Anordnungen der Mitglieder des Börsenvorstandes Folge zu leisten haben.

§ 11.

Bei Beschwerden über den Börsenvorstand, Abteilung Fondsbörse, nehmen die diesem angehörigen Mitglieder der Handelskammer, bei Beschwerden über den Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, die dem letzteren angehörigen Mitglieder der Handelskammer, bei Beschwerden über den Gesamtbörsenvorstand sämtliche dem Börsenvorstand angehörige Mitglieder der Handelskammer an der Abstimmung nicht teil. Die Teilnahme an der Beratung ist in allen Fällen zulässig.

II. Geschäftszweige an der Berliner Börse.

§ 12.

Die Einrichtungen der Börse zu Berlin sind bestimmt für den Handel in:

1. Münzen und Edelmetallen, Banknoten, Papiergeld, Staats- oder anderen für den Handelsverkehr geeigneten Wertpapieren, Kupons, Dividendenscheinen, Wechseln, Schecks, Anweisungen und Auszahlungen (Abteilung Fondsbörse);
2. Getreide, Mehl, Brauermalz, Stärke, Zucker, Saat, Rüböl, Petroleum, Spiritus und anderen Produkten und Waren (Abteilung Produktenbörse).

III. Zulassung zum Börsenbesuche. Disziplinarverfahren.

§ 13.

Die Zulassung zum Börsenbesuche durch den Börsenvorstand erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Als Ausweis über die Zulassung erhalten gegen Zahlung der Gebühr die dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Börsenbesucher (vergl. § 15) eine Börsenkarte, die übrigen eine Eintrittskarte. Die Karten werden, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, für die Dauer eines Kalenderjahrs ausgestellt und sind nur für die Person gültig, auf deren Namen sie lauten.

Die nicht am Börsenhandel teilnehmenden Mitglieder des Ältestenkollegiums und der Handelskammer, die Beamten der Handelskammer und der Korporation der Kaufmannschaft sowie alle Personen, die, ohne am Börsenhandel oder an den Kursmaklergeschäften teilzunehmen, vermöge ihres Amtes den Börsenversammlungen beizuwohnen berechtigt sind, haben, ohne einer besonderen Zulassung zu bedürfen, Zutritt zur Börse und erhalten kostenfrei eine Eintrittskarte. Die Kursmakler sind von der Verpflichtung, eine Börsenkarte gegen Entrichtung der Gebühren zu lösen, nicht befreit.

§ 14.

Zum Börsenbesuche dürfen nicht zugelassen werden:

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;

3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, welche wegen betrügerischen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
5. Personen, welche wegen einfachen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
6. Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden, oder Vertreter einer der im § 15 genannten Gesellschaften oder Genossenschaften sind, die sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befindet. Als zahlungsunfähig im Sinne dieser Vorschrift gilt schon, wer Gläubigern über unstreitige Schuldverbindlichkeiten Vergleichsvorschläge macht oder eine unstreitige und fällige Schuldverbindlichkeit unberichtigt läßt. Unstreitigen Schuldverbindlichkeiten stehen solche gleich, die durch rechtskräftiges Urteil oder den Schiedsspruch eines Börsenschiedsgerichts oder für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch eines anderen Schiedsgerichts festgestellt sind;
7. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuch einer Börse erkannt ist;
8. Personen, welche an einer die übrigen Börsenbesucher oder den Verkehr an der Börse gefährdenden Krankheit leiden.

Tritt einer der zu 2 bis 6 und 8 gedachten Fälle erst nach der Zulassung ein, so erfolgt die Ausschließung mittels Beschlusses des Börsenvorstandes.

Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 2 und 3 nicht vor der Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle des Abs. 1 Ziffer 5 nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe verübt, verjährt oder erlassen ist, sie darf in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 5 und 6 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfall in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geraten ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle des Abs. 1 Ziffer 4 ist der Ausschluß ein dauernder. In dem Falle des Abs. 1 Ziffer 6 kann der Börsenvorstand ein Mindestmaß der Ausschlußfrist feststellen.

Findet gemäß Abs. 1 Ziffer 2 bis 7 der Ausschluß eines Inhabers oder Vertreters einer Firma statt, so können durch Beschluß des Börsenvorstandes auch die übrigen Inhaber und Vertreter dieser Firma, die zum Börsenbesuche zugelassen sind, ausgeschlossen werden.

§ 15.

Dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel werden zum Börsenbesuche zugelassen diejenigen volljährigen Personen, welche als Inhaber einer Firma, als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, als Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, als persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstandsmitglieder einer eingetragenen Genossenschaft in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister Berlins oder eines seiner Vororte eingetragen sind, sowie die Vorstandsmitglieder der öffentlichen Bankanstalten, die in Berlin oder einem seiner Vororte ihren Sitz haben.

Die Zulassung solcher Personen darf nach Erfüllung der im § 17 genannten Voraussetzungen nur abgelehnt werden, wenn die Bestimmungen der §§ 14 und 17 Abs. 4 entgegenstehen oder dem Börsenvorstand Umstände bekannt sind, welche die Befürchtung rechtfertigen, daß der Antragsteller den Anforderungen, die an einen am Börsenhandel teilnehmenden Börsenbesucher zu stellen sind, nicht entsprechen wird. In diesem Falle kann die Ablehnung ohne Angabe von Gründen erfolgen.

In geeigneten Fällen können statt der im Abs. 1 bezeichneten Personen Prokuristen oder Bevollmächtigte desselben Betriebs als Börsenbesucher dauernd und mit der Befugnis, am Börsenhandel teilzunehmen, zugelassen werden.

Andern Personen kann der Börsenvorstand nach seinem Ermessen die dauernde Zulassung mit Teilnahmebefugnis gewähren, wenn die im Abs. 2 erwähnten Bestimmungen nicht entgegenstehen und die dort erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind; eine derartige Zulassung kann der Börsenvorstand nach seinem Ermessen zurücknehmen.

§ 16.

Zum Börsenbesuche können ferner, wenn die Bestimmungen der §§ 14 und 17 Abs. 4 nicht entgegenstehen, nach freiem Ermessen des Börsenvorstandes zugelassen werden:

1. kaufmännische Angestellte (Prokuristen, Handlungsgehilfen, Volontäre und Lehrlinge) eines gemäß § 15 zugelassenen Börsenbesuchers, eines Kursmaklers oder einer der im § 15 genannten Gesellschaften oder Genossenschaften, sofern diese durch mindestens einen gemäß § 15 zugelassenen Börsenbesucher an der Börse vertreten sind, oder einer öffentlichen Bankanstalt, die in Berlin oder einem seiner Vororte ihren Sitz hat. Diese Personen dürfen nur im Namen und für Rechnung des Dienstherrn am Börsenhandel teilnehmen;
2. ohne Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel:
 - a) Berichterstatter der Presse;
 - b) Personen, die ein dem Börsenhandel dienendes Hilfsgewerbe betreiben;
 - c) Boten der unter Ziffer 1 genannten Personen usw.;
 - d) andere in Berlin oder einem seiner Vororte wohnhafte Personen;
 - e) außerhalb Berlins und seiner Vororte wohnhafte Kaufleute und Prokuristen, die durch einen gemäß § 15 zugelassenen Börsenbesucher empfohlen werden; diesen wird für die Dauer von sechs Wochen eine Fremden-Eintrittskarte ausgestellt.

Die Zulassung der unter Ziffer 1 und 2c genannten Personen erfolgt auf ein Kalenderjahr, der unter Ziffer 2e genannten auf sechs Wochen, der übrigen ohne beschränkte Zeitdauer.

Der Börsenvorstand kann die Zulassung nach freiem Ermessen zurücknehmen. Er muß sie zurücknehmen, wenn der Zugelassene unbefugt am Börsenhandel teilnimmt.

Ohne Erteilung einer Eintrittskarte, jedoch höchstens sechsmal jährlich, dürfen einwandsfreie volljährige Personen durch gemäß § 15 zugelassene Börsenbesucher in die Börse eingeführt werden, nachdem die Namen des Einführenden und des Eingeführten, bei letzterem unter Angabe von Stand und Wohnort, in das am Eingange zu den Börsensälen ausliegende Fremdenbuch eingetragen sind.

§ 17.

Der Antrag auf Zulassung zum Börsenbesuch ist in den Fällen des § 16 Ziffer 1 und 2c vom Dienstherrn, im übrigen von dem zu stellen, der sie für sich erstrebt. Die ihre Zulassung gemäß § 15 beantragenden Personen haben zwecks Aufnahme in die Wählerlisten (vgl. § 3) in dem Antrage zu erklären, ob sie der Abteilung Fondsbörse oder Produktenbörse zugerechnet sein wollen.

In den Fällen der §§ 15 und 16 Ziffer 2a und b bedarf der Antrag der Unterstützung durch drei Gewährsmänner, die seit mindestens zwei Jahren gemäß § 15, oder auch, soweit es sich um Berichterstatter der Presse handelt, als solche, soweit es sich um die im § 16 Ziffer 2b genannten Gewerbetreibenden handelt, als solche zum Börsenbesuche zugelassen sind. Der Antrag ist mit Angabe der Gewährsmänner durch Auszug in den Börsensälen während acht Börsentagen bekannt zu machen. Nach Ablauf dieser Frist ist von den Gewährsmännern zu Protokoll die Erklärung abzugeben, daß sie nach sorgfältiger Prüfung den Antragsteller für einen Mann halten, der — in den Fällen des § 15 — der Achtung seiner Berufsgenossen und der dauernden Zulassung zum Börsenbesuche mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel, — in den Fällen des § 16 Ziffer 2a und b — der Achtung der Börsenbesucher und der Zulassung zum Börsenbesuche würdig ist. Die Vorstandsmitglieder öffentlicher Bankanstalten sind von der Stellung von Gewährsmännern befreit.

Börsenbesucher, die durch ehrengerichtliche Entscheidung oder Beschluß des Börsenvorstandes (vergl. §§ 18 und 19) auf eine kalendermäßig bestimmte Frist vom Börsenbesuch ausgeschlossen worden sind, sind nach Ablauf der Frist wieder zum Börsenbesuche berechtigt, ohne daß es eines Antrags bedarf. Personen, die bereits gemäß § 15 oder § 16 Ziffer 2a oder b zugelassen waren und der Zulassung durch deren Zurücknahme, durch Ausschließung auf eine kalendermäßig nichtbestimmte Frist oder aus anderen Gründen (Verzicht, Fortfall der für die Zulassung vorausgesetzten Eigenschaften u. dergl.) verlustig

gegangen sind, können beim Nachsuchen der Wiederzulassung vom Börsenvorstande von der Stellung von Gewährsmännern befreit werden.

Ein endgültig abgelehnter Zulassungsantrag darf innerhalb von sechs Monaten nicht wiederholt werden.

§ 18.

Wird gegen einen gemäß § 15 oder § 16 Ziffer 2a und b zugelassenen Börsenbesucher auf Ausschließung für die Dauer von drei Monaten oder länger erkannt, oder wird die Zulassung eines solchen Börsenbesuchers zurückgenommen, so ist zugleich seitens des Börsenvorstandes zu prüfen, ob die Gewährsmänner bei der Empfehlung Tatsachen gekannt haben oder bei ernstester Erfüllung der ihnen durch die Empfehlung auferlegten Pflicht hätten kennen müssen, die mit der von ihnen abgegebenen Erklärung im Widerspruche standen. Gegen einen hierbei als schuldig befundenen Gewährsmann ist auf zeitweilige oder dauernde Absprechung des Rechts, Gewährsmann zu sein, zu erkennen; außerdem kann er auf mindestens drei Tage und höchstens drei Monate vom Börsenbesuch ausgeschlossen werden. Ein Verfahren gegen die Gewährsmänner tritt nicht ein, wenn zwischen der Gewährschaft und der Ausschließung mehr als drei Jahre liegen.

In den Fällen des § 16 Ziffer 1 und 2c ist der Dienstherr verpflichtet, darüber zu wachen, daß an der Börse die unter 1 genannten Personen Geschäfte lediglich im Namen und für Rechnung des Dienstherrn abschließen, die unter 2c genannten nur Botendienste verrichten.

Hat der Dienstherr die Zulassung solcher Personen beantragt, obwohl er wußte oder wissen mußte, daß sie auch Handlungen vornehmen werden, zu denen sie durch die Zulassung nicht berechtigt sind, oder hat er wissentlich oder fahrlässig geduldet, daß sie solche Handlungen vornehmen, so ist er in gleicher Weise zu bestrafen wie die Börsenbesucher, die sich der in § 19 angegebenen Verfehlungen schuldig machen. Ist der Dienstherr eine Gesellschaft oder Genossenschaft, so trifft die Strafe den oder die mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Vertreter.

§ 19.

Sämtliche Börsenbesucher unterstehen den Anordnungen des Börsenvorstandes.

Von dem Besuche der Börsenversammlungen sind auszuschließen Börsenbesucher, die

1. in den Börsenhälen oder den zugehörigen Nebenräumen von dem Zeitpunkte der Öffnung bis zu dem der Schließung der Eingangsthüren

- a) einen Börsenbesucher oder eine an der Börse amtlich beschäftigte Person beleidigen,
- b) Lärm erregen, den Anstand verletzen, die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören oder einer Anordnung eines Mitglieds des Börsenvorstandes zuwiderhandeln,
- c) der Aufforderung eines Börsenbeamten zum Verlassen der Börse nach Börsenschluß nicht Folge leisten,

2. in zur Zuständigkeit des Börsenvorstandes gehörigen Sachen als Zeugen, in Disziplinarsachen auch als Anzeigende oder Beschuldigte auf Ladungen des Börsenvorstandes oder seiner Kommissionen unentschuldigt ausbleiben oder unbefugt ihr Zeugnis verweigern oder ein unwahres Zeugnis ablegen.

Die Ausschließungsfrist beträgt mindestens drei Tage und höchstens ein Jahr.

Statt der Ausschließung ist die Erteilung eines Verweises oder die Verhängung einer Geldstrafe von mindestens 50 bis höchstens 1500 Mark zulässig. Die eingehenden Gelder sind zugunsten unterstützungsbedürftiger Börsenbesucher zu verwenden.

§ 20.

Vor Ausschließung von der Börse, Zurücknahme der Zulassung, Absprechung des Rechts, Gewährsmann zu sein, Verhängung einer Geldstrafe oder Erteilung eines Verweises ist der Betroffene zu seiner Vernehmung vor die Untersuchungskommission des Börsenvorstandes und einen Syndikus zu laden. Der gegen ihn ergehende Beschluß ist ihm zuzustellen.

Ist sein Aufenthalt unbekannt, so erfolgt die Zustellung der Ladung und des Beschlusses durch Aushang in den Börsenhälen während acht Börsentagen.

§ 21.

Die im § 20 Abs. 1 genannten Beschlüsse können auf Beschluß des Börsenvorstandes durch Aushang in den Börsensälen während acht Börsentagen bekannt gemacht werden.

§ 22.

Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zum Börsenbesuche sowie gegen die in den §§ 20 Abs. 1, Satz 1 und 21 bezeichneten Beschlüsse findet binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Handelskammer statt.

IV. Ehrengericht.

§ 23.

Das Ehrengericht an der Börse zu Berlin besteht aus 5 ordentlichen und 7 stellvertretenden Mitgliedern, die aus der Zahl der Mitglieder der Handelskammer auf die Dauer von drei Kalenderjahren durch die Handelskammer gewählt werden. Für ein Mitglied, das während der Amtsdauer ausscheidet, wählt die Handelskammer einen Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen. Außerdem gehört dem Ehrengericht ein Syndikus der Handelskammer als Mitglied mit beratender Stimme an.

Das Ehrengericht entscheidet in einer Besetzung von 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Die rechtskräftigen oder gemäß § 16 Abs. 4 des Börsengesetzes für sofort wirksam erklärten Urteile sind dem Börsenvorstande mitzuteilen.

Bei zeitweiliger Ausschließung bestimmt, sofern das Ehrengericht nicht von dem ihm gemäß § 16 Abs. 4 des Börsengesetzes zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hat, der Börsenvorstand den Beginn der Ausschließungsfrist.

V. Zulassungsstelle.

§ 24.

Die Zulassungsstelle an der Börse zu Berlin besteht aus nicht mehr als 28 und nicht weniger als 22 ordentlichen sowie nicht mehr als 10 und nicht weniger als 8 stellvertretenden Mitgliedern, von denen mindestens je die Hälfte sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligt. Unter den ordentlichen Mitgliedern sind 5 aus der Zahl der Mitglieder der Handelskammer, 6 aus der Zahl der Mitglieder der Ältesten der Kaufmannschaft zu wählen.

Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Kalenderjahren durch die Handelskammer gewählt. Für ein Mitglied, das während der Amtsdauer ausscheidet, wählt die Handelskammer einen Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen.

Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig, wenn 9 Mitglieder anwesend sind.

§ 25.

Die Zulassungsstelle wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung der Handelskammer.

Die Zulassungsstelle erläßt ihre Geschäftsordnung selbst. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Handelskammer.

§ 26.

Zur Stellung des Antrags auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel sind nur in Berlin oder einem seiner Vororte ansässige Firmen berechtigt.

§ 27.

Dem Antragsteller steht gegen jede Entscheidung der Zulassungsstelle, durch die dem Antrag auf Zulassung einer Emission nicht stattgegeben wird, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde an die Handelskammer zu. Die Handelskammer erteilt der Zulassungsstelle Abschrift der Beschwerdeschrift zur Kenntnissnahme.

Bei Beschwerden über die Zulassungsstelle dürfen die der Zulassungsstelle angehörigen Mitglieder der Handelskammer zwar an der Beratung, nicht aber an der Abstimmung über die Beschwerde teilnehmen.

VI. Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel.

§ 28.

Vor Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel ist, sofern sie nicht von Amts wegen erfolgt, der Antrag auf Zulassung durch Aushang in den Börsenbörsen während zwei Wochen bekannt zu machen.

Das Ergebnis der gemäß § 50 Abs. 3 des Börsengesetzes vor der Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel vorgenommenen Ermittlungen ist dem Reichskanzler durch die Hand des Ministers für Handel und Gewerbe mitzuteilen.

Die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel ist dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen.

Endlich sind ihm die Geschäftsbedingungen für die im § 67 des Börsengesetzes bezeichneten Geschäfte behufs Herbeiführung der Genehmigung des Bundesrats einzureichen.

VII. Feststellung der Kurse und Preise.

§ 29.

Die amtliche Feststellung der Kurse und Preise erfolgt namens des Börsenvorstandes durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Börsenvorstandes.

Die Namen der damit beauftragten Mitglieder sind durch Aushang in den Börsenbörsen bekannt zu machen. Für den Fall der Verhinderung können andere Mitglieder des Börsenvorstandes eintreten.

Bei der Preisfeststellung für landwirtschaftliche Produkte sind mindestens zwei der als Vertreter der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe oder anderen Berufszweige gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes zur Mitwirkung zu berufen. Die Leitung der Feststellung steht in allen Fällen einem gemäß § 2 Abs. 1 gewählten Mitgliede des Börsenvorstandes zu. Wirken mehrere solcher Mitglieder mit, so übernimmt das an Lebensalter älteste die Leitung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Feststellung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

§ 30.

Der Börsenvorstand bestimmt mit Genehmigung der Handelskammer, an welchen Tagen und in welchen Zwischenräumen die Feststellung der Kurse und Preise erfolgt. Die genehmigten Beschlüsse sind durch Aushang in den Börsenbörsen bekannt zu machen.

§ 31.

Die Feststellung erfolgt unmittelbar nach 2 Uhr, am Sonnabend unmittelbar nach 1 $\frac{1}{2}$ Uhr in den dazu bestimmten Räumen. Dort haben die Kursmakler, die in den Wertpapieren oder Waren Geschäfte vermitteln, an denjenigen Tagen, an denen für ihren Geschäftszweig Kurse oder Preise festzustellen sind, pünktlich um 2 Uhr, am Sonnabend pünktlich um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr zu erscheinen und anwesend zu bleiben, bis sie von den antretenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entlassen werden.

Die Kursmakler haben diesen alle zur Feststellung der Kurse und Preise von ihnen erfordernden Erklärungen nach bestem Wissen der Wahrheit gemäß abzugeben.

Ergeben sich Zweifel oder Streitigkeiten über die Feststellung der Kurse oder Preise, so ist das die Feststellung leitende Mitglied des Börsenvorstandes befugt, eine ausdrückliche protokollarische Erklärung der Kursmakler unter Hinweis auf den geleisteten Eid zu erfordern und nach seinem Ermessen auch die Richtigkeit durch Einsicht der Tagebücher der Kursmakler oder in anderer Weise zu prüfen. Die Kursmakler sind befugt, bei Vorlegung der Tagebücher die Namen der Auftraggeber zu verdecken.

Die Entscheidung über die Höhe der festzustellenden Kurse oder Preise steht den Mitgliedern des Börsenvorstandes allein zu, und es bleibt ihnen überlassen, auf welchem Wege sie sich die zu ihrer Entscheidung erforderliche Kenntnis, abgesehen von den Angaben der Kursmakler, auf Grund börsenmäßig abgeschlossener Geschäfte oder hervorgetretener Angebote oder Nachfragen verschaffen wollen.

Die Protokolle über Feststellung der Kurse und Preise sind von Börsensekretären zu führen.

Für nach 2 Uhr, am Sonnabend nach 1 $\frac{1}{2}$ Uhr abgeschlossene Geschäfte findet eine amtliche Feststellung der Kurse und Preise nicht statt.

§ 32.

In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotierungen sind die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste u. a. m.) nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten mit Unterscheidung nach Ursprung (inländisch und ausländisch), nach Qualitätsgewicht, nach Beschaffenheit in Farbe, Geruch und Trockenheit, nach Alter und neuer Ernte zu bezeichnen, soweit diese Unterscheidungsmerkmale festzustellen sind.

§ 33.

Für jede einzelne der gemäß § 32 zur Notierung gelangenden Getreidesorten sind die dafür wirklich gezahlten Preise zu notieren, soweit dies festzustellen ist.

Insofern sich diese Notierungen auf Abschlüsse über besonders geringe Quantitäten beziehen oder sonst besondere Verhältnisse vorliegen, ist dies bei der Notierung kenntlich zu machen.

§ 34.

Das amtliche Kursblatt der Berliner Fondsbörse und der amtliche Bericht für Waren, welche mit den Protokollen übereinstimmen müssen, werden sofort nach Feststellung der Kurse und Preise gedruckt, mit dem Stempel der zuständigen Abteilung des Börsenvorstandes beglaubigt und noch an demselben Nachmittag ausgegeben.

Ob und in welcher Weise außerdem amtliche Bekanntmachungen über Kurse und Preise vom Börsenvorstande zu erlassen sind, bestimmt dieser selbst.

VIII. Allgemeine Vorschriften.

§ 35.

Die Mitglieder des Börsenvorstandes, des Ehrengerichts und der Zulassungsstelle üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 36.

Die Börsenversammlungen finden in dem der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin gehörigen Börsengebäude statt. Bei künftig eintretenden Änderungen wird der Versammlungsort der Börse von der Handelskammer mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe bestimmt.

§ 37.

Die Börsenversammlungen finden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von mittags 12 Uhr bis nachmittags 3 Uhr, am Sonnabend von mittags 12 Uhr bis nachmittags 2 Uhr statt.

Die Festsetzung einer anderen Börsenzeit und damit die Änderung der im § 32 Abs. 1 festgesetzten Zeitpunkte erfolgt durch Beschluß des Börsenvorstandes, welcher der Genehmigung der Handelskammer unterliegt. Dieser Beschluß tritt in Kraft, nachdem er durch Aushang in den Börsensälen während acht Börsentagen und durch dreimalige Veröffentlichung in wenigstens vier Berliner Zeitungen bekannt gemacht ist.

Der Börsenvorstand ist befugt, einzelne Börsenversammlungen ausfallen zu lassen oder deren Zeitdauer abzuändern.

§ 38.

Der Anfang und das Ende jeder Börsenversammlung wird durch ein Glockenzeichen kund gemacht.

Ist usancemäßig die Zulässigkeit der Kündigungen oder die Abgabe von Erklärungen von der Zuzehaltung einer in die Zeit der Börsenversammlung fallenden Frist abhängig, so kann auf Anordnung einer Abteilung des Börsenvorstandes der Ablauf dieser Frist durch ein Glockenzeichen verkündet werden.

§ 39.

Außer den Bekanntmachungen der Handelskammer, der Ältesten der Kaufmannschaft, des Börsenvorstandes und der Zulassungsstelle können durch Aushang in den Börsensälen auch andere Bekanntmachungen veröffentlicht werden, wenn der Börsenvorstand sie nach

Form und Inhalt für zur Veröffentlichung geeignet und dem Zwecke des Börsenverkehrs oder dem Interesse des Handelsstandes entsprechend findet.

Bei amtlichen Bekanntmachungen ist die erfolgte Veröffentlichung von einem Börsenbeamten zu bescheinigen.

§ 40.

Zu allen Sitzungen des Börsenvorstandes, seiner Abteilungen und der Zulassungsstelle ist der Staatskommissar einzuladen.

Berlin, den 7. Dezember 1908.

Die Handelskammer zu Berlin.

(Unterschrift.)

Vorstehende Börsenordnung wird genehmigt.

Berlin, den 23. Dezember 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Delbrück.

11b 11587.

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. Landung von Schiffspassagieren in Venezuela.

Durch Verordnung des Präsidenten der Republik Venezuela ist verfügt worden, daß sich fortan die dort eintreffenden Passagiere sofort nach stattgehabter Sanitätsvisite und Freigabe zum Einlaufen des Schiffes anschiffen können, ohne irgend welche andere Erlaubnis zu benötigen.

Betr. Anerkennung deutscher Freibordatteste in England.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. Januar 1909.

Nach einer Mitteilung der Königlich Großbritannischen Regierung sollen vom 1. Januar d. J. ab die deutschen Freibordatteste von britischen Behörden unter der Bedingung anerkannt werden, daß den britischen Freibordattesten eine gleiche Anerkennung in deutschen Häfen zuteil wird. Eine entsprechende Order in Council ist unter dem 21. November 1908 erlassen und in dem amtlichen Organe The London Gazette unter dem 24. November 1908 veröffentlicht worden.

Deutscherseits wird der Britischen Regierung die erwünschte Erklärung der Anerkennung der britischen Freibordatteste in Deutschland sowie die Zusicherung abgegeben werden, daß an den deutschen Vorschriften keine wesentlichen Änderungen werden vorgenommen werden, ohne England Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben zu haben.

Ich ersuche Sie, den Interessentenkreisen und Handelsvertretungen des Bezirks eine entsprechende Mitteilung hierüber zugehen zu lassen.

In Vertretung.

11b 94.

Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschifffahrtsbezirke.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Wandergewerbe und Märkte.

Betr. Detailreisen mit Wäsche.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 21. Januar 1909.

Im Hinblick auf das neuerdings stark zunehmende Detailreisen mit Wäsche ist eine Änderung der Ziffer I Nr. 2 (letzter Satz) der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers

vom 27. November 1896 (RGBl. S. 745) nach der Richtung in Anregung gebracht worden, daß für die Folge auch das Detailreisen in Wäsche wandergewerbescheinpflichtig wird.

Ich ersuche Sie, sich darüber zu äußern, ob in Ihrem Bezirk ein Bedürfnis nach einer entsprechenden Änderung der Bekanntmachung hervorgetreten ist.

Im Auftrage.

III 10 283. IIb 12 086.

Reumann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 19. Januar 1909.

Am 1. April d. Js. treten die Bestimmungen des Bundesrats über den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie in Kraft, die durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 19. Dezember 1908 (RGBl. S. 650) veröffentlicht worden sind.

Zu ihrer Erläuterung und zu ihrer Ausführung bemerke ich folgendes:

Durch Resolution vom 13. Februar 1906, der ähnliche Beschlüsse bei der Beratung der Stats für 1907 und 1908 gefolgt sind, hatte der Reichstag den Herrn Reichskanzler ersucht, eine eingehende Untersuchung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter in der Großeisenindustrie einzuleiten, die unter anderem auf folgende Punkte zu erstrecken wäre:

1. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit oder die Dauer der Arbeitschichten;
2. die Überstunden und Überschichten unter Berücksichtigung der Zahl der Überarbeit leistenden Arbeiter für jedes einzelne Werk sowie der auf jeden Arbeiter entfallenden durchschnittlichen Zahl der Arbeitsstunden;
3. die Einwirkung der Arbeitszeit sowie der Nacht- und Überarbeit auf die Unfallhäufigkeit und die Erkrankungsgefahr für die Arbeiter;
4. die Durchführung und die Wirkung der bis jetzt erlassenen Schutzbestimmungen für die Arbeiter;
5. die von den Werkleitungen getroffenen Einrichtungen, wie Waschgelegenheit, Badeeinrichtungen, Räume zum Einnehmen von Mahlzeiten usw.

Eingehende Ermittlungen, wie den Wünschen des Reichstags am besten werde entprochen werden können, führten zu der Erkenntnis, daß es nicht nur ungewöhnliche Schwierigkeiten bereiten, sondern namentlich auch eine ganz unverhältnismäßig lange Zeit erfordern würde, wollte man jene Resolution wörtlich ausführen und eine eingehende Untersuchung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter in der Großeisenindustrie nach Maßgabe der bezeichneten Gesichtspunkte in allen einzelnen Betrieben oder wenigstens in einer so großen Reihe von ihnen vornehmen, daß dabei alle in Betracht kommenden sachlichen und örtlichen Verschiedenheiten ausreichend zur Geltung kämen. Bei diesen Ermittlungen wurde aber gleichzeitig festgestellt, daß tatsächlich in einem großen Teile der Großeisenindustrie in den letzten Jahren häufig die Arbeitszeit einzelner Arbeiter infolge ausgedehnter Überarbeit so lange gedauert hat, und daß die Arbeitspausen so knapp bemessen gewesen sind, daß darin eine Gefahr für die Gesundheit der Arbeiter erblickt werden muß. Es bestehen jedoch hierbei die größten Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten der zur Großeisenindustrie gehörenden Werke, zwischen den verschiedenen Werken derselben Art, zwischen den verschiedenen Abteilungen der einzelnen Werke, ja sogar zwischen den einzelnen Arbeitsverrichtungen innerhalb der einzelnen Abteilungen. Eine Arbeitsdauer, die deshalb bei einzelnen Arbeiten das zulässige Maß erheblich überschreiten würde, erreicht bei vielen anderen die Grenze des Zulässigen noch nicht; während manche Arbeiten eine Unterbrechung durch längere Betriebspausen ohne Schwierigkeiten gestatten, ist eine solche bei anderen geradezu unmöglich; während bei manchen Arbeiten schon die Natur des Betriebs häufige Unterbrechungen und Pausen mit sich bringt, fehlen solche bei anderen ganz; und während bei manchen Arbeiten eine kürzere Vertretung durch einen Ersatzmann unschwer bewerkstelligt werden kann, ist dies bei anderen nicht angängig. Einer Bestimmung der zulässigen Arbeitszeit durch allgemeine Anordnung des Bundesrats standen daher große Schwierigkeiten im Wege. Andererseits war anzuerkennen, daß eine übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit in solchem Umfange vorkommt, daß zu ihrer Bekämpfung allgemeine Bestim-

mungen des Bundesrats nicht entbehrt werden können. Erforderlich erschien zunächst nicht sowohl eine Beschränkung der Höchstdauer der regelmäßigen Arbeitszeit, die in den Arbeitsordnungen begrenzt und im allgemeinen nicht zu hoch bemessen ist, als eine Bekämpfung übermäßiger Überstunden und eine Sicherstellung von Mindestpausen während der längeren Arbeitsschichten und zwischen je zwei Arbeitsschichten.

Behufs Bekämpfung einer übermäßigen Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit ist an die Spitze der Bestimmungen des Bundesrats die Vorschrift gestellt, daß alle Arbeiter, die zu Überstunden oder Überschichten herangezogen werden, in ein monatlich dem Gewerbeinspektor einzureichendes Verzeichnis einzutragen sind, das über die Dauer ihrer tatsächlich an jedem einzelnen Tage geleisteten Arbeitszeit genau Auskunft gibt und insbesondere die Zahl der von ihnen geleisteten Überstunden erkennen läßt. Eine solche Anordnung wird besser und weit schneller als etwaige jetzt anzustellende umfangreiche Erhebungen die Unterlagen für die Beantwortung der Frage gewähren, ob und in welcher Weise etwa demnächst eine Beschränkung der Arbeitszeit erforderlich ist, sei es, daß diese sodann auf Grund des § 120c der Gewerbeordnung vom Bundesrat allgemein, sei es, daß sie auf Grund des dem Reichstage vorliegenden neuen Entwurfs für § 120f Abs. 2 der Gewerbeordnung von den zuständigen Polizeibehörden für einzelne Betriebe zu bewirken sein würde. Es darf auch gehofft werden, daß in der Regel die Notwendigkeit, alle Überarbeit in ein solches Verzeichnis einzutragen, in Zukunft von vornherein die unangemessene Ausdehnung abhalten und den Leitern der Werke (Unternehmern, Abteilungschefs, Generaldirektoren) die ihnen bisher oft fehlende genaue Kenntnis der vorkommenden Überarbeit und einen besonderen Anlaß geben wird, diese auf ein angemessenes Maß zu beschränken.

Unabhängig davon, ob man auf Grund dieser Unterlagen später zu Vorschriften über die Dauer der Arbeitszeit kommen wird, war außerdem alsbald Vorsorge dafür zu treffen, daß zwischen zwei Arbeitsschichten eine Ruhezeit von mindestens 8 Stunden, und daß in allen Arbeitsschichten, die länger als 8 Stunden dauern, — und das sind in den Betrieben, um die es sich hier handelt, im wesentlichen die 12stündigen Schichten — Pausen in der Gesamtdauer von 2 Stunden und darunter eine einstündige Mittagspause gewährt werden. Daß derartige Ruhezeiten und Pausen erforderlich sind, muß bei den schweren Arbeiten, um die es sich handelt, ohne weiteres einleuchten. Dies wird auch von allen einsichtigen Unternehmern anerkannt. Tatsächlich sind aber trotzdem so häufig diese Ruhezeiten und Pausen nicht vollständig gewährt worden, daß es geboten erschien, für ihre unbedingte Innehaltung durch eine zwingende Vorschrift zu sorgen.

Von besonderen Bestimmungen zur Einschränkung der Sonntagsarbeit ist einstweilen abgesehen worden, weil es zunächst fraglich war, inwieweit deren Einschränkung technisch möglich ist, und weil jedenfalls eine solche Einschränkung so große Schwierigkeiten verursachen würde, daß es nicht geraten war, vor der ohnehin bereits in Angriff genommenen allgemeinen Neuregelung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe jetzt allein für die Sonntagsruhe in der Großeisenindustrie besondere Vorschriften zu erlassen.

Was endlich die Einrichtungen der Werksleitungen für das Wohl der Arbeiter, wie Trinkwasserversorgung, Waschgelegenheiten, Badeeinrichtungen, Räume zum Einnehmen von Mahlzeiten usw. betrifft, so erschien es weder erforderlich noch zweckmäßig, darüber allgemein verbindliche Bestimmungen zu treffen. Denn, um überall durchführbar zu sein, würden solche Bestimmungen in ihren Forderungen hinter dem zurückbleiben müssen, was viele Werke bereits freiwillig eingerichtet haben, andere bei nachdrücklicher, gütlicher Einwirkung freiwillig einrichten werden. Allgemeine Vorschriften würden sich im wesentlichen darauf beschränken müssen, den Inhalt der §§ 120a und 120b der Gewerbeordnung zu wiederholen, ohne damit sonderlichen Nutzen zu stiften. Dagegen muß es den Gewerbeaufsichtsbeamten auch ohne solche Sonderbestimmungen gelingen, die an manchen Stellen vorhandenen Mißstände durch Ermahnungen, nötigenfalls durch polizeiliche Verfügungen gemäß § 120d der Gewerbeordnung zu beseitigen. Was insbesondere die Ankleide- und Waschräume betrifft, so erschien eine besondere Bestimmung darüber um so mehr entbehrlich, als bereits § 120b Abs. 3 der Gewerbeordnung ihr Vorhandensein für alle Anlagen ausdrücklich fordert, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit reinigen.

Zu den einzelnen Paragraphen der Bestimmungen bemerke ich folgendes:

§ 1 regelt das Anwendungsgebiet der Bestimmungen. Die dort aufgeführten Werke sind diejenigen, die üblicherweise unter dem Namen der Großeisenindustrie zusammengefaßt werden. Es sind zugleich diejenigen, in denen nach den im Reichstag erhobenen und von

den Gewerbeaufsichtsbeamten insoweit bestätigten Klagen die Mißstände hervorgetreten sind, die zu den Bestimmungen Anlaß gegeben haben. Diese auf die Reparaturwerkstätten und Nebenbetriebe auszudehnen, war geboten, weil in ihnen besonders häufig eine bedenklich lange Überarbeit vorgekommen ist.

Die Bestimmungen finden Anwendung auf alle in den bezeichneten Werken beschäftigten Arbeiter und zwar auch dann, wenn diese von Zwischenunternehmern angenommen und entlohnt werden.

Kleinere Hammerwerke, wie z. B. die meisten lediglich mit Wasserkraft betriebenen, werden nicht zur Großeisenindustrie gerechnet. Sie fallen daher nach dem Wortlaute des § 1 nicht unter die Bestimmungen.

§ 2 regelt das Verzeichnis der Überarbeit, dessen Zweck bereits erörtert worden ist. Als Überarbeit im Sinne dieser Bestimmungen gilt jede Überschreitung der durch die Arbeitsordnung gemäß § 134b Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung festgesetzten Arbeitszeit und jede Sonntagsarbeit, die nicht einen Bestandteil der regelmäßigen Wechselschichten bildet. In das Verzeichnis, das über die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der an jedem einzelnen Tage geleisteten Überstunden der einzelnen Arbeiter Auskunft geben soll, sind in jedem Monat alle Arbeiter aufzunehmen, die in seinem Verlauf überhaupt zu Überstunden herangezogen werden.

Den sonstigen Vorschriften der Gewerbeordnung und der Bestimmungen des Bundesrats entsprechend, ist vorgesehen, daß die Unternehmer dies Verzeichnis zunächst der Ortspolizeibehörde einzusenden haben. Seine Prüfung und weitere Bearbeitung ist jedoch den Gewerbeaufsichtsbeamten zu übertragen. Sie wollen deshalb Anordnung treffen, daß die Ortspolizeibehörden es regelmäßig alsbald an den Gewerbeinspektor weiterensenden.

Über die Form des Verzeichnisses nähere Bestimmungen zu erlassen, ist den höheren Verwaltungsbehörden vorbehalten, damit dabei deren praktische Erfahrungen verwertet, und von ihnen später ohne Schwierigkeiten die etwa erforderlichen Abänderungen vorgenommen werden können. Damit jedoch eine gleichmäßige Aufarbeitung dieser Verzeichnisse nicht unnötig erschwert wird, empfehle ich Ihnen, einstweilen Ihren Anordnungen das beigefügte Muster A zugrunde zu legen und, wenn sich demnächst der Wunsch nach Änderungen ergeben sollte, darüber zunächst mir zu berichten.

Um zu vermeiden, daß dies Verzeichnis zu einer unnötigen Belästigung der Unternehmer und Behörden mit entbehrlichem Schreibwerke führt, ist in Abs. 2 des § 2 der Bundesratsbestimmungen vorgesehen, daß auf Antrag der Unternehmer mit Genehmigung und nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde an Stelle eines besonderen Überarbeitsverzeichnisses die Lohnlisten und besonderen Auszüge aus ihnen treten können. Wenn derartige Anträge an Sie gelangen sollten, so stelle ich Ihnen anheim, bezüglich der Lohnlisten oder Schichtbücher die antragstellenden Unternehmer selbst zur Einreichung bestimmter Vorschläge zu veranlassen und diese zu genehmigen, sobald sie die regelmäßige tägliche Arbeitszeit und die Überstunden, die von den einzelnen Arbeitern an den einzelnen Tagen geleistet werden, ohne Schwierigkeiten erkennen lassen. Für die Auszüge aus den Lohnlisten empfehle ich, das in der Anlage B beigefügte Muster vorzuschreiben und Abweichungen davon nur zu genehmigen, nachdem Sie sich vorher darüber mit mir verständigt haben.

§ 3 ordnet für alle über acht Stunden dauernden Arbeitsschichten die Regelung der Arbeitspausen. Eine entsprechende Vorschrift auch für die achtsündigen und kürzeren Schichten zu treffen, erschien zunächst nicht erforderlich.

Die Dauer der Pausen ist den bisherigen Gepflogenheiten der gut geleiteten Werke entsprechend auf insgesamt 2 Stunden festgesetzt. Diese Vorschrift soll für alle Arbeiter, also unter Abänderung der Bestimmung in Nr. II 2 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, vom 27. Mai 1902 (RGBl. S. 170) auch für junge Leute männlichen Geschlechts gelten. Wie in Nr. II 2 Abs. 2 jener Bekanntmachung ist auch hier vorgeschrieben, daß in der Regel Arbeitsunterbrechungen von weniger als einer Viertelstunde auf die Pausen nicht in Anrechnung kommen. Dies erschien geboten, weil solche kürzeren Unterbrechungen dem Arbeiter in der Regel keine genügende Gelegenheit zu erholender Ruhe gewähren und in ihrer tatsächlichen Dauer selten ohne weiteres zweifelsfrei festgestellt werden können. Ebenso wie in Nr. II 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 27. Mai 1902 ist jedoch auch in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehen, daß die höhere Verwaltungsbehörde für Betriebsabteilungen, in denen die Arbeit naturgemäß mit zahlreichen, eine hinlängliche Ruhe gewährenden Unterbrechungen verbunden ist, widerruflich gestatten kann, daß auch Arbeits-

Anlage A.

Anlage B.

unterbrechungen von kürzerer als viertelstündiger Dauer auf die zweistündige Gesamtdauer der Pausen angerechnet werden. Da der höheren Verwaltungsbehörde vor der Erteilung dieser Genehmigung nachgewiesen werden muß, daß ihre Voraussetzungen erfüllt sind, und da die Genehmigung jederzeit widerrufen werden kann, erschien eine solche Einschränkung der allgemeinen Vorschrift unbedenklich. Andererseits ist sie für Werke, in denen Arbeitsunterbrechungen der bezeichneten Art häufig vorkommen, von wesentlicher Bedeutung.

Die Gewährung einer längeren, annähernd in der Mitte der Arbeitszeit liegenden, zur Einnahme des Essens und zum Ausruhen bestimmten Pause ist in den meisten gut geleiteten Werken bereits üblich und aus anerkannten hygienischen Rücksichten allgemein zu fordern. Soll sie ihren Zweck vollständig erreichen, so muß sie mindestens eine Stunde dauern und zwischen dem Ende der fünften und dem Anfange der neunten Arbeitsstunde — d. h. z. B. bei den um 6 Uhr beginnenden zwölfstündigen Schichten zwischen 11 und 2 Uhr — liegen. Dies ist daher als Regel vorgeschrieben. Um jedoch auch den besonderen Fällen Rechnung tragen zu können, wo die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter eine andere Regelung geboten erscheinen lassen, ist — ähnlich wie in § 139 Abs. 2 der Gewerbeordnung — weiter vorgesehen, daß die höhere Verwaltungsbehörde unter Aufrechterhaltung der Gesamtdauer der Pausen von zwei Stunden die Beschränkung der Mittagspause auf eine halbe Stunde widerruflich gestatten kann.

Abs. 3 entspricht einem Wunsche der vor Erlaß der Bestimmungen vernommenen Sachverständigen, die namentlich Gewicht darauf legten, daß auch in Zukunft die Möglichkeit offen gehalten werde, die zwei Stunden Pause, die den in der zwölfstündigen Nachtschicht beschäftigten Arbeitern grundsätzlich gewährt werden sollten, auf deren Wunsch dann zu verkürzen, wenn damit eine entsprechend frühere Entlassung von der Arbeit verbunden würde. Zur Unterstützung dieses Wunsches wurde angeführt, daß auf diese Weise tatsächlich in der zwölfstündigen Arbeitsschicht die vorgeschriebenen zwei Stunden Ruhe gewährt würden, wenn auch zum Teil nicht zwischen der Arbeit, sondern vor ihrem Beginn oder nach ihrem Ende.

Nach den Angaben der vernommenen Arbeitgeber, die von den vernommenen Arbeitern bestätigt wurden, ist es bei manchen der in der Grobisenindustrie vorkommenden Arbeiten unmöglich, einen Arbeiter während der vorgesehenen Pausen so durch einen anderen Arbeiter zu ersetzen, daß dieser die volle Verantwortlichkeit übernimmt und der von ihm vertretene Arbeiter von allen Verpflichtungen befreit wird. Insbesondere gilt dies von den Schmelzern und Gichtarbeitern an den Hochofen. Auch wenn für sie, wie dies erforderlich erscheint, ein Vertreter bestellt wird, dürfen sie sich doch während der Pausen, soll nicht der Betrieb und das Leben der Arbeiter gefährdet werden, von ihrer Arbeitsstätte nicht zu weit entfernen und müssen sie bereit sein, in dringenden Fällen Hilfe zu leisten. Um dies zu

Anlage A.

Überarbeits

Werk:

Betriebsabteilung:

Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeits

1 Kontroll- nummer der Arbeiter, die übergearbeitet haben.	2 N a m e n	3 Dauer der Überarbeit*) (einschl.)														
		1	2	3	4**)	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Anmerkungen.

*) Die regelmäßigen Wechselschichten sind in Spalte 3 als Überarbeit nicht einzutragen, wohl aber alle

***) Die Sonn- und Festtage sind rot zu bezeichnen.

ermöglichen, ist die Bestimmung in Abs. 4 aufgenommen worden. Eine regelmäßige, wenn auch nur überwachende Tätigkeit darf jedoch den Arbeitern auf Grund dieser Bestimmung während ihrer Pause nicht zugemutet werden.

§ 4 will die Einhaltung einer Mindestruhezeit zwischen je zwei Arbeitsschichten sicherstellen. Entsprechend dem § 93 d Abs. 2 des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1905 (G.S. S. 307) ist diese Ruhezeit auf acht Stunden bemessen. Diese Regelung empfahl sich, weil sie es gestattet, da, wo mit drei achtsündigen Schichten gearbeitet wird, bei außerordentlichen Umständen — z. B. beim plötzlichen Ausbleiben eines erkrankten unentbehrlichen Arbeiters — einen anderen Arbeiter eine volle Oberschicht leisten zu lassen.

Auf die Wechselschichten kann diese Bestimmung nicht ohne weiteres Anwendung finden. Es erschien jedoch geboten, deren Regelung den bereits eingeleiteten Verhandlungen über die Neugestaltung der vom Bundesrat auf Grund des § 105 d der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe vorzubehalten.

§ 5 regelt die Verhältnisse bei Not- und Unglücksfällen. Abs. 1 ist dem § 105 e Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung nachgebildet und nimmt von den vorhergehenden Bestimmungen die Arbeiten aus, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen. Um einen Mißbrauch dieser Bestimmung zu verhindern, ist dabei vorgesehen, daß solche Arbeiten binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen sind. Sie wollen die Ortspolizeibehörden veranlassen, derartige Anzeigen unverzüglich dem Gewerbeinspektor zu übersenden, damit dieser nachprüfen kann, ob tatsächlich ein Notfall die unverzügliche Vornahme der von den Vorschriften abweichenden Arbeit erfordert hat.

Für den Fall, daß Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb eines Werkes unterbrochen haben, sieht Abs. 2 entsprechend dem § 139 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Gestattung von Ausnahmen vor, und zwar auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler.

Ich ersuche Sie, die Gewerbeaufsichtsbeamten anzuweisen, daß sie der Durchführung dieser Bestimmungen ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, die Unternehmer auf ihre neuen Verpflichtungen rechtzeitig hinweisen und sie bei deren Erfüllung durch ihren sachverständigen Rat tunlichst unterstützen. In den Jahresberichten für 1909 ist über die Durchführung dieser Bestimmungen eingehend zu berichten und gleichzeitig zu erörtern, in welcher Weise in den Werken der Großeisenindustrie für Trinkwasser, Waschgelegenheit, Badeeinrichtungen, Speiseräume usw. gesorgt ist.

III. 459.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Verzeichnis.

Monat:

Jahr:

Schicht (einschl. der Pausen) Stunden.

3

4

der Pausen) Stunden.

Bemerkungen.

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

sonstige Sonntagsarbeit in ihrer vollen Dauer.

Auszug aus den Lohnlisten.

Werk: Monat: Jahr:

Betriebs- abteilung	Dauer der regelmäßigen Arbeitschicht (einschließlich der Pausen) Stunden.	Zahl der Arbeiter, die insgesamt in der regel- mäßigen Ar- beitschichten (Sp. 2) be- schäftigt worden sind.	Wieviel von diesen Ar- beitern (Sp. 3) sind über die regelmäßigen Arbeits- schichten (Sp. 2) hinaus beschäftigt worden?	Zahl der Überstunden (einschließlich der Pausen), die von den in Sp. 4 auf- geführten Ar- beitern ins- gesamt wirk- lich geleistet worden sind.	Von den in Spalte 4 aufgeführten Arbeitern sind wievielmals Überstunden geleistet worden?							
					bis zu	mehr als 1 bis 2	mehr als 2 bis 3	mehr als 3 bis 4	mehr als 4 bis 5	mehr als 5 bis 6	mehr als 6 bis 7	mehr als 7
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
a) Hochofen- betrieb												
b) Ruddlewalz- werk												
c) Blechwalz- werk												
d) Stahlwerk												
e) Rohrwerk												
f) Schmieden												

Anmerkungen.

1. Spalte 1 ist beispielsweise ausgefüllt.
2. Die regelmäßigen Wechselschichten sind als Überarbeit nicht einzutragen, wohl aber alle sonstige Sonntag-
arbeit in ihrer vollen Dauer.
3. In den Spalten 5 bis 13 ist je die Summe der bei den einzelnen Arbeitern vorgekommenen Überarbeitsfälle
einzutragen.

3. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Lieferung von Drogen, Verbandstoffen usw. an Kassenmitglieder.

Berlin, den 23. Januar 1909.

In der Entscheidung vom 9. Juli 1908 hat das Oberverwaltungsgericht die Befugnis der Träger der Krankenversicherung anerkannt, Verträge mit Lieferanten für die dem freien Verkehr übergebenen Drogen, Verbandstoffe usw. abzuschließen und auch eigene Lager für diese Heilmittel zu errichten mit der Wirkung, daß die Mitglieder zur Entnahme der Heilmittel aus diesen Bezugsquellen verpflichtet sind und, von dringenden Fällen abgesehen, für die anderweit bezogenen Heilmittel einen Ersatzanspruch an die Gemeinden und Kassen nicht haben.

Hiernach heben wir die in den früheren Erlassen, insbesondere in unseren Erlassen vom 6. Januar 1899 (B. 10324 M. f. S., M. 8811 M. d. g. N. — M. Bl. f. d. i. B. S. 55) und vom 7. August 1907 (S. M. Bl. S. 318) gegebenen Anweisungen, insoweit sie mit der erwähnten Entscheidung im Widerspruch stehen, auf.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Zm Auftrage.
Neumann.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.

Zm Auftrage.
Förster.

III. 314 M. f. S. u. G. — M. 529 M. d. g. usw. N.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Sterbekasse der Barbier, Friseur, Perückenmacher und verwandten Berufsgenossen (G. S.) in Köln,
2. Kranken- und Sterbekasse zu Igstadt (G. S.),
3. Kranken-Unterstützungskasse der Zimmerer der Stadt Kiel (G. S.),
4. Bauhandwerker-Kranken-Unterstützungskasse für Lasfelde, Petershütte und Ragenstein (G. S.),
5. Krankenkasse der Zimmerer-, Maurer- und Dachdeckergehilfen (G. S.) in Osterode,
6. Kranken- und Sterbekasse für Bandwirker der Bürgermeisterei Vermelskirchen (G. S.),
7. „Germania“ (G. S.) in Breslau,
8. Kranken-Unterstützungs- und Sterbekasse der Breslauer Maurergehilfen (G. S.),
9. Kranken- und Sterbekasse für alle Berufszweige von Friedenau (G. S.).

Berlin, den 30. Januar 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zm Auftrage.
Hoffmann.

Zu III 510 II. Ang.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fortbildungsschulen.

Betr. Festsetzung der Stundenpläne für Fortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. Januar 1909.

Um die aus der Entscheidung des königlichen Kammergerichts vom 17. September v. J., betreffend die Festsetzung der Stundenpläne für die Fortbildungsschulen, sich ergebenden Schwierigkeiten zu beseitigen, ist die gesetzliche Regelung der Angelegenheit in Aussicht ge-

nommen. Zu diesem Zwecke ist in dem dem Reichstage zur Zeit vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, — Nr. 552 der Drucksachen — ein Zusatz zum § 120 Abs. 3 vorgesehen, durch den das Erfordernis statutarischer Festsetzung beseitigt wird.

Zm Austrage.

IV. 420.

Dönhoff.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Ostelbischer Schiffsahrts-Kalender 1909. Herausgegeben von B. B. Queißer, Reedereidirektor, und E. Rágóczy, Syndikus a. D. und Generalsekretär. Gea-Verlag G. m. b. H., Berlin W. 35.

Statistik des Deutschen Reichs, Band 194. Die Krankenversicherung im Jahre 1907. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte. Berlin, Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht 1908.

Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Königlich Preussischen Regierungs- und Gewerbeberäte und Bergbehörden für 1908“ wird Ende März 1909 in der Reichsdruckerei fertig gestellt werden. Die bis spätestens zum 28. Februar 1909 unmittelbar bei der Direktion der Reichsdruckerei, Berlin S.W. 68, Oranienstraße 91, bestellten Exemplare werden zu einem Vorzugspreise abgelassen werden, der auf 2,75 M für ein broschiertes Exemplar und auf 3,25 M für ein in Ganzleinen gebundenes Exemplar festgesetzt ist. Es wird daher empfohlen, den Bedarf bis zum 28. Februar 1909 bei der Reichsdruckerei zu bestellen. Die nach dem 28. Februar 1909 bei der Reichsdruckerei eingehenden Bestellungen werden von dieser dem N. von Decker'schen Verlage, Berlin S.W. 19, Jerusalemstraße 56, überwiesen werden. Für die Ausführung solcher Bestellungen, wie für die Lieferungen im Wege des Buchhandels, ist der Ladenpreis zu zahlen, der 5,25 M für ein broschiertes und 5,75 M für ein gebundenes Exemplar beträgt.